



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einschreiben-Rückschein**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 5. Februar 2024

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Informationszugang zu existierenden Dateien und diesbezüglichen  
Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG**


BEZUG Ihr Antrag vom 24. Dezember 2023

ANLAGEN 1

GZ **V B 3 - O 1004/24/10011**

DOK **2024/0077750**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

mit E-Mail-Nachricht vom 24. Dezember 2023 stellen Sie folgenden Antrag unter Berufung auf das IFG:

*„Ich bitte Sie mir  
zu allen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG  
(in der Fassung vom 26.06.2017 bis vor 18.11.2023,  
vergleiche <https://www.buzer.de/gesetz/12598/al186989-0.htm>)  
existierenden Dateien und diesbezüglichen Errichtungsanordnung nach dieser a.F.  
mitzuteilen:*

- (1) das Jahr der Errichtungsanordnung,*
- (2) das konkrete Datum der Errichtungsanordnung,*
- (3) den Namen bzw. die Kurz-Beschreibung bzw. der Betreff*
  - (3a) der Datei und*
  - (3b) der Errichtungsanordnung,*
- (4) die Errichtungsanordnung selbst,*
- (5) vorliegende Erklärungen und Dokumentationen,*

*Vorschriften/ Dienstvorschriften/*

*Anweisungen/ Dienstanweisungen/ Handlungsanweisungen/*

*Rundschreiben/ Mitteilungen/ Verordnungen/ Erlasse*

*und vergleichbare Dokumente*

*(5a) zu der Datei und/oder*

*(5b) zu der Errichtungsanordnung,*

*(6) ob die Datei Teil eines automatisierten Verfahrens*

*nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG (in der Fassung vom 18.11.2023) ist,*

*also zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 29 Absatz 2a GwG ist.*

*(7) ob und zu welchen Zeitpunkten zu/wegen*

*dieser Datei eine Sofortanordnung nach § 39 Absatz 3 Satz 1 GwG von der GZD getroffen wurde,*

*von der das BMF Kenntnis hat, ob aufgrund einer Vorlage nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG oder anders,*

*(8) die Sofortanordnungen aus (7) selbst,*

*(9) zu jeder etwaigen Verschlussache, in der sich die angefragten Informationen befinden,*

*(9a) der Betreff dieser*

*(nach § 20 V VSA, gleichlautend Anlage V 4 letzter Absatz 4 VSA, nicht geheimhaltungswürdig)*

*(9b) die Einstufungsfrist nach § 16 I oder II VSA.*

*(9c) der jetzige und alle früheren Geheimhaltungsgrade (§ 18 VSA)*

*(10) ob und wann der Informationszugang,*

*falls er nicht gewährt wird,*

*ganz oder teilweise*

*zu einem späteren Zeitpunkt*

*voraussichtlich möglich ist (§9 Absatz 2 IFG).“*

Zudem teilen Sie folgendes mit: „Sollten sich im Rahmen der o.g. Anträge, insbesondere

Antrag (4) und (5), einzelne Teile als geheimhaltungsbedürftig erweisen,

so wird nur Informationszugang zu dem anderen Teil verlangt (§ 7 Absatz 2 Satz 1 IFG),

in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, erklärt sich der Antragsteller mit einer

Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden (§7 Absatz 2 Satz 2).“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag, soweit er über Ihren bereits beim Verwaltungsgericht Berlin unter VG 2 K 189/23 anhängigen Antrag vom 1. Januar 2023 hinausgeht, lehne ich ihn ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.



Begründung:

Soweit Ihr Antrag sich mit dem Antrag vom 1. Januar 2023 inhaltlich und zeitlich deckt, wird mit Verweis auf den Bescheid vom 23. Januar 2023, den Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2023 und das anhängige Verwaltungsstreitverfahren VG 2 K 189/23 beim Verwaltungsgericht Berlin eine erneute Befassung abgelehnt. Dies betrifft hiesigen Erachtens insbesondere die Nummern (1), (2), (3), (3a), (3b), (4), (9), (9a), (9b), (9c) und (10), soweit der hier abgefragte Zeitraum 26. Juni 2017 bis 1. Januar 2023 auch zeitlich deckungsgleich sind. Soweit die genannten Fragen den Zeitraum vom 2. Januar 2023 bis zum 18. November 2023 betreffen, wird nach Prüfung ein Zugang zu diesen Informationen aus den im Bescheid vom 23. Januar 2023 und im Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2023 sowie den Schriftsätzen des Bundesministeriums der Finanzen im Verwaltungsstreit VG 2 K 189/23 beim Verwaltungsgericht Berlin genannten Gründen abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf die genannten Dokumente verwiesen.

Ein Zugang zu den mit Anfragen (5) bis (8) sowie (9) bis (10), soweit sich Nummern (9) bis (10) auf die Anfragen (5) bis (8) rückbeziehen, erfassten Dokumenten wird aus folgenden Gründen abgelehnt.

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Gemäß Ihrem Antrag liegen amtliche Informationen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor, die unter Ihr Antragsbegehren gefasst werden können. Im angegebenen Zeitraum ab dem 26.06.2017 wurden vier Errichtungsanordnungen erlassen, die verschiedene automatisierte Verfahren der FIU zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei wurde eine Errichtungsanordnung durch Release einer neuen Version aktualisiert. Sofortanordnungen sind nicht ergangen. Zu den Errichtungsanordnungen haben wir eine dreistellige Anzahl von Dokumenten in unserem Aktenbestand identifiziert.

Der Herausgabe der unter den Antragsgegenstand zu fassenden amtlichen Informationen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sowie der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 8 IFG i. V. m. §§ 10, 34 SÜG, § 1 Nummer 6 SÜFV entgegen.

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da die Dokumente Sachverhalte berühren, die als VSNUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der VSA eingestuft sind. Die Einstufung erfolgte auch ordnungsgemäß:

Zunächst sind die Dokumente formal korrekt mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ gekennzeichnet. Die Möglichkeit der Verwendung dieser Abkürzung ergibt sich aus § 20 Absatz 4 VSA. Auch materiell-rechtlich liegen die Einstufungsgründe vor. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist gem. § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA dann geboten, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“. Dies ist vorliegend der Fall. Die Kenntnisnahme des Inhalts der Dokumente kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, weil sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Fähigkeiten der FIU, sowie die diesbezügliche Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen ziehen könnten. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der FIU, die als Bestandteil der Zollverwaltung zur Sicherheitsarchitektur des Bundes gehört, die Erfüllung ihres Auftrags, nämlich die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit letztlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Die Errichtungsanordnungen und die dazugehörigen Dateien unterliegen der besonderen Vertraulichkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4 VSA, da die Kenntnisnahme der Errichtungsanordnung durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Errichtungsanordnungen enthalten materiell-verbindliche Verwaltungsvorschriften zur Dateinutzung. Im sicherheitssensiblen Bereich der FIU enthalten diese Errichtungsanordnungen Informationen über polizeitaktische Vorgehensweisen, deren Preisgabe den Erfolg von Maßnahmen von Polizei- bzw. Sicherheitsbehörden beeinträchtigen könnte.

Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor und sind nach § 16 Absatz 1 VSA auf 30 Jahre befristet. Aus diesem Grund ist der Zugang zu dieser eingestuften amtlichen Information gem. § 3 Nummer 4 IFG i.V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen.

Gegenüber den Nachrichtendiensten besteht - von vornherein und generell - kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 335).

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen



Aufgaben i. S. d. § 10 Nummer 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wahrnehmen (Schoch IFG/ Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 336). Gem. § 34 Nummer 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Für die FIU ergibt sich eine mit den Nachrichtendiensten vergleichbare Aufgabe aus § 34 SÜG i. V. m. § 1 Nummer 6 SÜFV, soweit Aufgaben zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrgenommen werden und dabei eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Die von Ihnen begehrten Errichtungsanordnungen und zugehörigen Informationen und Dokumente betreffen diesen Bereich, sodass der vorgenannte Ausschlussgrund einschlägig ist.

Die Teil-Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen umfassend aus.

Ihr Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

#### Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines IFG-Antrags keine Kosten festgesetzt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

### Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin  
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60  
E-Mail: [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 18 682-3208  
E-Mail: [Datenschutz@bmf.bund.de](mailto:Datenschutz@bmf.bund.de)

### Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

### Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

### Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

### Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Graurheindorfer Straße 131  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)



